

Anhang

- I. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung**
- II. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung**
- III. Raumordnerische Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung**

Anhang I

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Kommunen, Landkreise, Regionale Planungsgemeinschaft	3
3. Fachliche Belange	9
4. Ergebnisse der Einbeziehung der Öffentlichkeit	25

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Kommunen, der Landkreise und der Regionalen Planungsgemeinschaft im Zusammenhang und die der übrigen Beteiligten jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben.

Die Wiedergabe der Äußerungen erfolgt dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie sich im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Beteiligten halten und soweit sie landesplanerisch von Bedeutung sind.

2. Kommunen, Landkreise, Regionale Planungsgemeinschaft

Die **Stadt Pößneck** teilt mit, dass der Stadtrat von Pößneck in seiner Sitzung vom 15.12.2011 zum Thema „Ortsumfahrung Rockendorf-Krölpa-Pößneck Nord“ einen Mehrheitsbeschluss gefasst habe. Der Stadtrat empfehle danach den Korridor der Variante 7 für die Ortsumfahrung. Im Falle einer aus fachlichen Gründen nicht realisierbaren Umsetzung der Variante 7 stelle eine Kombination der Variante 1 C bis zur Anbindung „Breites Feld“ und der Variante 6 bis zur Anbindung Lutschgen - Parkplatz/Teilortsumgehung Ost die Vorzugslösung der Stadt dar. Dabei solle die sogenannte Mittelanbindung entfallen.

Die Variante 4 B werde durch den Stadtrat abgelehnt, ebenso eine innerstädtische Durchfahrtslösung.

Der **Gemeinderat Krölpa** spreche sich im Bereich des Gemeindegebietes von Krölpa für die im Verfahren als Variante 4 B, 6 und 10 benannte Trasse für die Ortsumgehung im Zuge der B 281 aus. Für das weitere Planverfahren werde die Prüfung der Verschiebung des westlichen (Rockendorfer) Knotenpunktes in Richtung Norden und die Nordumfahrung des Gewerbegebietes empfohlen.

Diese Variante lasse an der Gemarkungsgrenze zu Pößneck sowohl ein Abschwenden in den Nordkorridor (Varianten 1 C und 7) als auch einen Verbleib im Mittelkorridor (Varianten 4 B, 6, 10) zu. Eine solche Lösung stelle weitestgehend einen Kompromiss der von den Bürgern der Gemeinde sowie den von den ansässigen Unternehmen eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken dar.

Die Gemeinde mache darauf aufmerksam, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit der Einsichtnahme durch viele Bürger genutzt worden sei und die vorgebrachten Hinweise und Einwände an die verfahrensführende Behörde weitergeleitet worden seien.

Nach ausführlichen Diskussionen in Klausurberatungen, Gesprächen mit dem Vorhabens-träger und der verfahrensführenden Behörde sowie mit den Bürgern habe sich der Gemeinderat für den Mittelkorridor, die Varianten 4 B, 6 und 10 entschieden.

Als wesentliche Gründe für diese Entscheidung seien anzuführen:

- Ein möglichst kurzfristiger Bau der Umgehung und damit schnelle Entlastung der unmittelbar betroffenen Bürger werde ermöglicht.
- Eine minimale Belastung entlang der neuen Trasse durch die größtmögliche Entfernung von bestehenden Wohngebieten könne gewährleistet werden.
- Es erfolge eine Berücksichtigung der Belange der Firma maxit, die eine parallele Trassenführung zur Fernwasserleitung bevorzuge.

Mit der weitestmöglichen Verschiebung des Rockendorfer Knotenpunktes nach Norden sowie der nördlichen Umfahrung des Gewerbegebietes wäre eine weitere Verringerung der Belastungen für die Ortslage möglich.

Im Planfeststellungsverfahren sei ein optimaler Lärm- und Schallschutz für den Bereich der Querung des Zellaer Tales einzufordern.

Die **Gemeinde Oppurg** verweist in ihrer Stellungnahme auf die Lage der Regelschule Oppurg und eines Behindertenwohnheimes am westlichen Ortsrand in der Nähe der jetzigen Trasse der B 281. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Zwangspunkte bei den konzipierten Trassenverläufen würde bei der Umsetzung der Varianten 1 C, 3 B, 4 B und 6 der Knoten Oppurg gegenüber der jetzigen Ausfahrt an der B 281 in östliche Richtung verlagert. Damit verbunden sei eine weitere Beeinträchtigung der Belange der Heimbewohner und der Schüler und evtl. ein Wegfall des Schulsportplatzes. Daher werde vorgeschlagen, den Knoten in westliche Richtung (derzeitige Ausfahrt Nimritz) zu verlagern und dies entsprechend bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gegen den weiteren Verlauf der Trassenvarianten 1 C, 3 B, 4 B und 6 bestünden seitens der Gemeinde Oppurg keine Einwände. Entschieden werde jedoch seitens der Gemeinde die Variante 7 wegen der Verlärmung siedlungsnaher Räume abgelehnt. Diese Trasse bedeute sowohl für den Ortsteil Rehmen der Gemeinde Oppurg als auch für den Ortsteil Schweinitz der Stadt Pößneck und somit für mehr als 300 Einwohner eine enorme Beeinträchtigung.

Weiterhin sei der zwischen der Linie der Variante 7 und der Ortslage Rehmen gelegene Friedhof betroffen. Durch den Verlauf der Variante 7 werde insgesamt der durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft ein erheblicher Teil der Ackerflächen entzogen. Auch das Flächennaturdenkmal „Rehmer Moor“ sowie das Landschaftsbild in diesem Bereich würde durch den Trassenverlauf stark beeinträchtigt werden. Ähnlich negative Auswirkungen seien bei der Variante 10 zu befürchten. Der Trassenverlauf würde eine erhebliche Verlärmung der siedlungsnahen Räume um die Ortslage Rehmen, aber auch für die Ortslage Köstitz hervorrufen.

Seitens der **Gemeinde Unterwellenborn** wurde mitgeteilt, dass nach Beendigung der öffentlichen Auslegung festgestellt werden könne, dass keinerlei Hinweise bzw. Äußerungen seitens der Bewohner der Gemeinde abgegeben worden seien. Eine konkrete Stellungnahme der Kommune zum Vorhaben wurde nicht vorgelegt.

Das **Landratsamt Saale-Orla-Kreis** übermittelt eine gebündelte Stellungnahme der verschiedenen Fachdienste des Hauses.

Durch den Fachdienst Wirtschaft, Kultur und Tourismus wird darauf verwiesen, dass die Bedeutung der B 281 in diesem Abschnitt für den Landkreis und insbesondere für die Region in der Genehmigungsvorlage zum Regionalplan Ostthüringen entsprechend gewürdigt worden sei. Der Festsetzung der Trasse solle eine Analyse des Durchgangs- und Zielverkehrs und der Vernetzungsmöglichkeiten mit dem vorhandenen Straßennetz zugrunde gelegt werden. Es werde weiterhin auf die Maßgabe 11 der landesplanerischen Beurteilung vom 15.09.2006 zum geplanten Gips- und Anhydritabbau im Bewilligungsfeld Schlettwein hingewiesen, wo die Schaffung einer Anbindung an die B 281 formuliert worden sei, um eine Minderung der Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch den Rohstofftransport zu erzielen. Dieser Aspekt sei bisher vernachlässigt worden und solle bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Vom Fachdienst Bauordnung – Bauplanungsrecht ergeht der Hinweis, dass bei der weiteren Vorbereitung der Maßnahme die bestehenden Satzungen der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen seien.

Die untere Immissionsschutzbehörde äußert sich dahingehend, dass aus fachlicher Sicht alle vorgestellten Trassenvarianten mögliche Lösungen darstellten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Verkehrsimmissionen unterschieden sich jedoch bei den einzelnen Varianten zum Teil deutlich.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird festgestellt, dass alle aufgeführten Trassenvarianten grundsätzlich möglich seien, diese sich jedoch hinsichtlich der Anforderungen an die landschaftspflegerische Begleitplanung erheblich unterschieden.

Die untere Abfallbehörde sieht alle Trassenvarianten als realisierbar an, verweist jedoch darauf, dass die Varianten vor allem hinsichtlich der Erdmassenbilanz und der Rückbaufläche von vorhandenen Straßenabschnitten differenziert zu betrachten seien.

Von der unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich die vorgeschlagenen Varianten aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit Auflagen als genehmigungsfähig darstellten. Die weitere Planung habe unter der Maßgabe der Einhaltung der wasserrechtlichen Zielstellungen gemäß des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz) zu erfolgen. Es werde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass seit dem Frühjahr 2011 ein Hochwasserschutzkonzept (inklusive NA-Modell) für die Flussgebietseinheit Obere und Untere Orla vorliege. Die in diesem Rahmen neu ermittelten hydrologischen Werte bildeten die aktuelle Grundlage für die Bemessung von Abflussprofilen im Planungsbereich und seien mit der unteren Wasserbehörde Saale-Orla-Kreis abzustimmen. Weiterhin sei die Orla nach § 73 WHG als Hochwasserrisikogebiet eingestuft. Entsprechend würden aktuell Gefahren- und Risikokarten für das Einzugsgebiet der Orla seitens der TLUG erarbeitet. In diesem Zusammenhang könne es vor allem im Planungskorridor Nord zu erheblichen Mehrkosten kommen. In einer Tabelle wurden im speziellen die wasserwirtschaftlichen Belange der jeweiligen Planungskorridore innerhalb der Stellungnahme dargestellt.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Altlasteninformationssystem des Freistaates Thüringen (THALIS) in den Planungskorridoren zahlreiche Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen seien.

Neben den Mehrkosten, die durch Abbruch, Entsorgung und Verwertung der Abbruchmaterialien bei zu überbauenden Altstandorten entstehen, sei der kontaminationsbedingte Mehraufwand im Zuge der für den Straßenbau erforderlichen Tiefbauarbeiten bei Altablagerungen und –standorten zu berücksichtigen. Im Erläuterungsbericht zum ROV (Kapitel 3.7) seien lediglich 8 Altablagerungen und die noch im Betrieb befindliche Deponie Wiewärthe als relevante Standorte aufgeführt worden. Gemäß THALIS sei der Umfang der in den ausgewiesenen Korridoren für das Vorhaben betroffenen oder tangierten Altablagerungen und Altstandorten wesentlich größer und habe bei der weiteren Planung entsprechend Beachtung zu finden. Administrativ - rechtliche Angaben zu den Altlastenverdachtsflächen sowie Informationen zu durchgeführten Untersuchungen hinsichtlich des Gefährdungspotentials dieser Flächen würden durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Altlastenauskunft auf Antrag erteilt.

Im Rahmen der Detailplanung der letztlich zu realisierenden Variante solle das Problem der Altlastenrelevanz für das Vorhaben nochmals betrachtet und einer Bewertung zugeführt werden.

In der Anlage wurden auszugsweise Lagepläne (1:10.000) aus dem THALIS zu den textlich aufgeführten Verdachtsflächen übergeben. Für deren Vollständigkeit könne jedoch nicht garantiert werden.

Es werde nochmals drauf hingewiesen, dass die weitere Planung unter der Maßgabe der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Zielstellungen gemäß Bundes-Bodenschutz-Gesetz zu erfolgen habe. Hierbei sei vor allem auf die Minimierung des Eingriffs in baulich unverritztes Gelände, die Vermeidung/Minimierung von bau-, anlage- und betriebsbedingten schädlichen Einflüssen auf den Boden und den Erhalt von Böden mit besonderen Standorteigenschaften bzw. hohen Ertragsfähigkeiten zu achten.

Durch den Fachdienst Gesundheit wird betont, dass mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den Schutzgütern Klima und Luft den Ansprüchen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen werde.

Unter Berücksichtigung der baulichen Besonderheiten und der Schutzwirkungen lasse sich der Schutz der Wohnbebauung bei den vorgestellten Varianten wie folgt zusammenfassen:

Bei Variante 1 C wäre ein wahrscheinlich ungenügender Lärmschutz im Bereich „Teichrasen“ zu erwarten. Bei Variante 3 B sei lediglich der Lärmschutz gegenüber der Wohnbebauung an der „Ernst-Thälmann-Straße“ zu bedenken.

Die Variante 4 B verlaufe frei im Bereich „Teichrasen“ und „Rothig“ mit Immissionen (Lärm und Luft) sowie im Bereich Köstitz (wenig Wohnbebauung betroffen).

Bei den Varianten 6 und 7 wären offensichtlich günstige Möglichkeiten zur Abschirmung der Wohngebiete gegeben. Im Verlauf der Variante 10 seien Abschirmungen auf Brücken zu bedenken und werde wahrscheinlich eine Abschirmung im Bereich „Obere Waldstraße“ notwendig.

Durch entsprechende Maßnahmen müsse den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Absatz 6, Punkt 1 BauGB Rechnung getragen werden.

Die untere Jagdbehörde äußert sich nach Rücksprache mit der örtlichen Jägerschaft sowie den betroffenen Revierinhabern detailliert zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Niederwild und das Schalenwild. Zusammenfassend könnten hierzu folgende Aussagen getroffen werden: Im Untersuchungsraum, speziell nördlich der Siedlungen und in den Grenzlinienbereichen zum Wald sei von einem artenreichen Niederwildbesatz auszugehen. Es könne von einem Biotopbestand mit einem reichhaltigen Beutespektrum gesprochen werden, der auch eine große Artenvielfalt an Greifvögeln und Kleinraubsäugetern hervorgebracht habe.

Die vorkommenden Schalenwildarten hätten speziell im nördlichen Bebauungskorridor der vorgesehenen Straßentrasse Haupt- und Äsungseinstände.

Es werde insgesamt bei den betroffenen Wildarten zu starken Bestandseinbrüchen kommen, die Waldverbissituation werde durch signifikante Störgrößen, die mit dem Bau der Ortsumgehungsstraße verbunden seien, ansteigen. Der nachgewiesene Wechselkorridor zwischen den Einstandsgebieten Wernburg-Buchtahöhe und Uhlstädter Heide werde durch die konzipierte Trasse unterbrochen und der natürliche Populationsaustausch durch die baulich bedingten Änderungen faktisch unmöglich gemacht. Es bleibe festzustellen, dass sich durch den Bau der Umgehungsstraße die Lebensraumqualität für alle bodenorientierten Lebewesen einschließlich der vorkommenden Wildarten erheblich verschlechtere. Weiterhin sei die Unfallgefahr auf der Trasse erheblich.

Aus wildbiologischer Sicht müsse zur Minderung der Wildverluste und zur Lebensraumsicherung beim Bau der Trasse die Vernetzung der Lebensräume und die Passierbarkeit der Haupteinstandsgebiete/Äsungsgebiete durch oder über die Umgehungsstraße gewährt sein. Mit Säulen errichtete Brückenbauwerke mit 5 m lichter Höhe hätten sich als Wildquerungen bzw. Durchlässe auch im Territorium bestens bewährt.

Als günstigste Trassenführung werde die am nächsten zur jetzigen B 281 verlaufende Variante vorgeschlagen.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wurde auf die bereits mit Schreiben vom 21.08.2008 abgegebene Stellungnahme zum ROV verwiesen.

Insbesondere werde eine Ablehnung der Varianten bekräftigt, die eine Durchschneidung des denkmalgeschützten Areals „Am Teichrasen“ zur Folge hätten.

Weiterhin werde die Errichtung eines Brückenbauwerkes am Knotenpunkt Orlamünder Straße/Saalfelder Straße aus denkmalschutzrechtlicher Sicht als bedenklich eingeschätzt, da sich nahe des Kreuzungsbereiches denkmalgeschützte Villen einschließlich der dazugehörigen Grundstücke befänden.

Zudem bestehe die Frage, ob mit dem ausgebauten Kreisel und der veränderten Verkehrsführung an der ehemaligen Rotasymkreuzung ein Brückenbauwerk überhaupt noch erforderlich werde.

Grundsätzlich sei zu beachten, dass bei allen Varianten in archäologische Relevanzgebiete bzw. in bis zu 16 bekannte Fundstellen eingegriffen werde und deshalb nach der Festlegung der auszuführenden Variante eine vertragliche Regelung zum Umfang der archäologischen Arbeiten mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz abzuschließen sei.

In der aktuellen Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 27.09.2011 werde nochmals explizit darauf hingewiesen, dass aufgrund der bekannten Fundplatzkartierung von Siedlungen und Gräberfeldern für den gesamten Planungsraum die bauvorgreifende archäologische Untersuchung und Dokumentation gefordert werde. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, Nr. 3 sowie Abs. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes seien zu beachten.

Das **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt** verweist darauf, dass generell eine Trassierung für die Umsetzung des Vorhabens gefunden werden solle, die ein Höchstmaß an Effizienz beinhalte.

Das Vorhaben berühre das Gebiet des Landkreises nur auf ca. 200 m Länge am östlichen Rand der Gemarkung Lausnitz. Dabei komme es jedoch bei allen Varianten nur zu einer minimalen Verschiebung der Trasse der B 281 in diesem Bereich.

Für die Abgabe der naturschutzfachlichen Stellungnahme werde auf die obere Naturschutzbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt verwiesen. Aus diesem Grunde äußere sich das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt nicht zu dem nördlich von Lausnitz gelegenen Großschutzgebiet, sondern nur zu Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Im südöstlichen Teil des Gemarkungsbereiches (unweit der jetzigen B 281) befinde sich eine mit Wasser gefüllte Tongrube, die von einem breiten Gehölzgürtel umgeben sei. Es werde davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben die Wasserfläche mit ihren Uferbereichen nicht unmittelbar beeinträchtigt würde.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf den Amphibienschutz (Wanderräume von Amphibien im Frühjahr) und den Schutz der Avifauna seien im weiteren Verfahrensverlauf zu untersuchen. Am südöstlichen Rand der wassergefüllten Tongrube beginne ein Wassergraben mit Ufervegetation, der weiter in Richtung der bestehenden B 281 verlaufe. Dieser Graben sei zumindest in Teilbereichen als eine Fläche nach § 30 Abs. 2, Nr. 2 BNatSchG (Hochstaudenflur mit Röhrichtbeständen) einzuordnen und offensichtlich vom Vorhaben betroffen. Zu konkreter Abklärung der Betroffenheit dieses Grabens durch das Vorhaben solle im weiteren Verfahren ein Ortstermin des Vorhabensträgers mit der zuständigen Umweltverwaltung im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt organisiert werden.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen** teilt mit, dass sich der Planungs- und Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft auf seiner 10. gemeinsamen Sitzung am 28.10.2011 mit dem Straßenbauvorhaben befasst habe.

In der Beratung sei seitens der Stadt Pößneck der Antrag gestellt worden, die Entscheidung hinsichtlich einer Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen bis zum 30.03.2012 zurückzustellen. Diesem Antrag sei durch den Planungs- und Strukturausschuss einstimmig entsprochen worden.

Aus diesem Grund werde gebeten, die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Raumordnungsverfahren vorerst auszusetzen.

In der Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 01.06.2012 wurde der Beschluss PLA/STA 28/03/12 mit folgendem Inhalt gefasst.

Im Regionalplan Ostthüringen werde unter Grundsatz G 3-8 u. a. die Ortsumfahrung Pößneck, Rockendorf, Krölpa als Aus- und Neubaumaßnahme benannt, die im großräumig bedeutsamen Straßennetz vorrangig umgesetzt werden solle. Sie diene u. a. der Verbindung zwischen dem Oberzentrum Gera und dem Raum um das Städtedreieck am Saalebogen Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg. Weiterhin werde unter G 1-15 darauf hingewiesen, dass die Realisierung der Ortsumgehung Pößneck im Zuge der B 281 besonders zu berücksichtigen sei.

Die Maßnahme an sich stehe somit in Übereinstimmung mit dem regionalplanerischen Erfordernis, die Erreichbarkeit des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg deutlich zu verbessern.

Ungeachtet der Bedeutung dieser großräumig bedeutsamen Straßenverbindung für die Verbesserung der Verbindungsqualität zur europäisch bedeutsamen Netzebene im Zuge der Bundesautobahn A 9 sowie im weiteren Verlauf auch an das Oberzentrum Gera sei dennoch zu klären, wie dieser Aus- bzw. Neubau optimal realisiert werden könne.

Hierzu sei zunächst festzustellen, dass vor dem Hintergrund der Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2030 und dem damit prognostizierten Rückgang der Einwohnerzahlen in allen an der B 281 liegenden Städten und Gemeinden um mindestens 25 % eine laut den Aussagen der Verkehrsuntersuchung erwartete Verkehrszunahme in einigen Abschnitten des Straßenzuges um teilweise mehr als 50 % (Prognose 2020) nicht zweifelsfrei nachvollziehbar sei.

Darüber hinaus werde in der Verkehrsuntersuchung keine differenzierte Untersuchung in Ziel-/Quellverkehr und Binnenverkehr einerseits und Durchgangsverkehr andererseits vorgenommen. Es könne durchaus davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der zentralörtlichen Funktion von Pößneck und der Schaffung großflächiger Verkaufseinrichtungen auf dem ehemaligen Rotasym-Gelände ein relativ hoher Anteil an Binnen- bzw. Ziel- und Quellverkehr ergebe, für den eine weiträumige Ortsumgehung nur einen geringen Nutzen erbringe.

Grundsätzlich solle, entsprechend Abschnitt 3.1, Verkehrsinfrastruktur des Regionalplanes Ostthüringen, das für die Planungsregion bedeutsame Straßennetz maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend ausgebaut werden. Weiterhin solle eine intelligente Kombination und Koordination der verschiedenen Verkehrssysteme sowie die effiziente Nutzung des Verkehrsraumes unterstützt werden.

Die Varianten 1C, 7 und 10 im Raumordnungsverfahren entsprächen nicht den oben genannten raumstrukturellen Erfordernissen. Sie seien weder umweltschonend noch maßvoll. Diese Varianten würden Pößneck weiträumig umfahren und durchschneiden in ihrem Verlauf zum Teil Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, Vorranggebiete Rohstoffe, Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und Waldflächen. Darüber hinaus sei hier eine hohe Trennwirkung der Stadt vom Freiraum zu verzeichnen. Die Varianten würden daher aus raumordnerischer Sicht abgelehnt. Gegebenenfalls würden bei der Favorisierung dieser Varianten auch Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die in den Verfahrensunterlagen für die Variante 3B (Bestandstrasse ab Knotenpunkt Pößneck West/Katzenstein) formulierten, entscheidenden Nachteile hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung bedürften einer näheren Erläuterung und seien so nicht nachvollziehbar. Nachweislich seien mit dem gegenwärtig bestehenden Verkehrsnetz, also auch der innerörtlichen Umgehung im Zuge der B 281 sowohl die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Landesgartenschau als auch für die Umgestaltung des ehemaligen Rotasym-Geländes realisiert worden. Die B 281 befinde sich in diesem Teilstück in einem guten baulichen Zustand und bei Bedarf würde eine Optimierung der Verkehrsführung möglich werden.

Weiterhin werde im Erläuterungsbericht (S. 58) durch den Vorhabensträger zudem eingeschätzt, dass entsprechend der vorgenommenen Verkehrssimulation im Bereich der Ortsdurchfahrt (Realisierung der innerörtlichen Umgehung als Ergebnis des ROV von 1994) eine ausreichende Verkehrsqualität nachgewiesen worden sei.

Auch im weiteren Verlauf der B 281 komme es bis östlich der Ortslage Öpitz zu keinen signifikanten Verkehrseinschränkungen.

Aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Struktur in Pößneck lasse die bestandsnahe Führung der B 281 in diesem Abschnitt eine geringere Belastung der Wohnnutzungen erwarten als eine Neutrassierung, die mehrere Wohngebiete tangiere, neue Flächen zerschneide und zur Verlärmung siedlungsnaher Freiräume führe.

Als Vorzugsvariante der Raumordnung werde deshalb die Variante 3 B (Bestandstrasse) zwischen Oppurg und Knotenpunkt Pößneck West, Katzenstein vorgeschlagen.

Diese Trasse sei im betreffenden Abschnitt entsprechend gut ausgebaut. Dadurch werde die Flächeninanspruchnahme und insbesondere die Neuversiegelung deutlich reduziert. Die Variante 3 B weise aufgrund der Nutzung der Bestandstrasse in der Ortslage Pößneck ohnehin die geringste Flächeninanspruchnahme auf. Weitere positive Effekte wären deutlich geringere Kosten und eine günstigere Massenbilanz.

Der Lärmschutz gegenüber der Wohnbebauung, insbesondere im Bereich Ernst-Thälmann-Straße solle dabei nochmals geprüft und gegebenenfalls verbessert werden.

Die Voraussetzungen zur Neuordnung bzw. Schaffung eines zukünftigen innerörtlichen Verkehrssystems seien mit dieser Variante deutlich besser einzuschätzen.

Im weiteren Verlauf werde aus raumordnerischer Sicht eine Kombination mit Variante 4 B empfohlen, um erhöhte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere im Bereich zwischen Öpitz und Schlettwein zu vermeiden. Im Bereich des Knotenpunktes Pößneck West, Katzenstein solle somit die Variante 3 B auf die Variante 4 B einschleifen und im weiteren Verlauf als Variante 4 B Krölpa und Rockendorf umfahren.

Zwar würden dabei die Vorranggebiete Rohstoffe G/A-1 Krölpa Nord und G/A-3 Schlettwein gequert; dies wäre aber bei anderen Trassenvarianten auch der Fall.

Da innerhalb dieser Vorranggebiete Rohstoffe ein überwiegend untertägiger Abbau von Gips- und Anhydritstein erfolge, sei aus regionalplanerischer Sicht eine Angleichung der Interessen der Verkehrsinfrastruktur und der Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung möglich.

3. Fachliche Belange

Das **Referat 410 im Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)** stellt fest, dass aus der Sicht der von der Behörde zu vertretenden Belange des Naturschutzes bei einer Variantenkombination 4 B (Rockendorf bis Öpitz) mit 3 B (Öpitz bis Oppurg) das geringste ökologische Risiko gesehen werde. Mit Abstrichen könne auch eine Realisierung der Varianten 3 B und 6 mitgetragen werden.

Seitens der Fachbehörde werde eingeschätzt, dass im Hinblick auf naturschutzfachliche Kriterien die Variante 6 besser als die Variante 4 B zu beurteilen sei, so dass der Unterschied zwischen diesen beiden Varianten deutlicher als in den Unterlagen aufgezeigt, ausfalle.

Die Varianten 1 C, 7 und 10 würden seitens der oberen Naturschutzbehörde abgelehnt.

Für die Weiterführung der Planung würden folgende Maßgaben formuliert:

Im Genehmigungsverfahren seien die artenschutzrechtlichen Aspekte (insbesondere für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien) detaillierter zu untersuchen und entspre-

chende CEF-Maßnahmen zu planen (z. B. Amphibienleiteinrichtungen, Fledermausüberflughilfen usw.).

Die Bauwerke in den Bereichen mit Hauptflugrouten von Fledermäusen (z. B. Lausnitzbach) seien gemäß MAQ-Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen bzw. „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ so zu dimensionieren, dass ein Unterfliegen der Trasse gewährleistet werden könne.

Die Querung bedeutender Wanderwege habe so zu erfolgen, dass diese in ihrer Erholungsfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt würden.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes und der Schutzgebiete werde folgendes festgestellt:

In Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen werde eingeschätzt, dass bei den Varianten 3 B und 6 bzw. der von der Fachbehörde vorgeschlagenen Variantenkombination 4 B/3 B artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende CEF-Maßnahmen weitestgehend vermieden werden könnten.

Für die Varianten 1 C und 4 B, insbesondere jedoch für die Varianten 7 und 10 ließen sich Verbotstatbestände derzeit nicht ausschließen.

Die FFH-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet „Zechsteinriffe in der Orlasenke und Döbritzer Schweiz“ und das Vogelschutzgebiet „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“ seien nachvollziehbar und plausibel. Der Ausschluss der Varianten 8 und 9 als nicht genehmigungsfähig aufgrund der voraussichtlich erheblichen Betroffenheit der beiden Gebiete stelle sich als gerechtfertigt und begründet dar.

Bei den Varianten 1 C und 7 ließen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes (Verlärmung, sonstige Störungen) zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausschließen.

Aus der Sicht des **Referates 420 im Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Immissionsschutzbehörde)** werde dem Bau der Umgehungsstraße zugestimmt. Der geplanten Ortsumfahrung sei gegenüber der Nullvariante aufgrund der in den Ortslagen vorhandenen Immissionssituation (Lärm, staub- und gasförmige Emissionen und Erschütterungen) der Vorzug zu geben.

Insbesondere seien die Forderungen des § 50 BImSchG zu berücksichtigen, wobei auch die Möglichkeiten zu Geländemodellierungen, insbesondere unter Berücksichtigung von Erdmassenüberschüssen genutzt werden könnten.

Die vom Vorhabensträger benannte Vorzugsvariante beachte diese Forderung jedoch kaum, weshalb seitens der Fachbehörde zu dieser Variante erhebliche Bedenken bestünden.

Die Vorzugsvarianten der oberen Immissionsschutzbehörde stellten die Varianten 1 C bzw. 7 dar, in der weiteren Rangfolge platzierten sich die Varianten 6 und 10.

In der Regel seien ortsfernere Trassenverläufe den ortsnäheren vorzuziehen.

Für die weiteren Planungsschritte seien folgende Maßgaben zu beachten:

Es solle eine Optimierung des genauen Trassenverlaufes unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Aspekte, insbesondere des § 50 BImSchG erfolgen.

Bei Massenüberschüssen seien diese insbesondere für Geländemodellierungen zur Minimierung der Immissionsbelastung, auch bei Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu verwenden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seien auf der Grundlage der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) nachvollziehbare Berechnungen über die zu erwartenden Schallimmissionen entlang der geplanten Straße durchzuführen.

Es müsse geprüft werden, ob die in der o. g. Verordnung unter § 2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte in vorhandenen schutzbedürftigen Gebieten in Abhängigkeit von der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung und in geplanten Bebauungsgebieten eingehalten werden könnten, wobei die aktuelle Bauleitplanung die Grundlage darstelle.

Des Weiteren seien die topographischen Verhältnisse, geplante aktive Schallschutzmaßnahmen sowie mögliche Reflektionen an Hindernissen mit zu berücksichtigen.

Für die Berechnungen der Geräuschemissionen sollten die LKW-Anteile gemäß Tabelle A der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV verwendet werden.

Würden passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden notwendig, seien die erforderlichen Schalldämmmaße für die Fenster nach der 24. BImSchV (Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung) zu ermitteln.

Wären Kleingärten betroffen, sei bei Überschreitung der Taggrenzwerte MI/MD aktiver Schallschutz vorzusehen; Nachtgrenzwerte würden nur in Bezug auf den § 20a Bundeskleingartengesetz relevant.

Weiterhin seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Untersuchungen zur Ausbreitung von gas- und staubförmigen Emissionen entlang der Trasse durchzuführen, wobei Berechnungen zur Schadstoffausbreitung mit einem geeigneten Rechenmodell und eine folgende Diskussion der Ergebnisse für notwendig erachtet werde. Im Vorfeld dazu sei zu prüfen und in den Antragsunterlagen entsprechend darzustellen, ob die Anwendungsvoraussetzungen für das angewendete Modell erfüllt waren.

Ebenfalls seien Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen der geplanten Trasse auf die Frischluftzufuhr (Kaltluftentstehung und Transport in Wirkungsräume) und die jeweiligen kleinklimatischen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung von geplanten Dammaufschüttungen durchzuführen.

Auch sollten Aussagen zu den meteorologischen Ereignissen, die den Verkehr beeinflussen (z. B. Nebelhäufigkeiten, Neuschneehöhen usw.) in die Antragsunterlagen eingearbeitet und deren Rückwirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

Über Art und Umfang der lufthygienischen und klimatischen Untersuchungen solle der Vorhabensträger bzw. das von ihm beauftragte Ingenieurbüro Abstimmungen mit der Abteilung Immissionsschutz der TLUG Jena durchführen.

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sei auf deren Aktualität, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu achten. Alle vorgenannten Berechnungen und Untersuchungen sollten der oberen Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung vorgelegt werden.

Das Referat 430 im Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Abfallbehörde) verweist auf seine Stellungnahme vom 23.01.2008 und ergänzt diese wie folgt:

Gemäß den eingereichten Unterlagen verlaufe die Variante 3 B teilweise durch den Bereich der rekultivierten Boden- und Bauschuttdeponie Pößneck-Öpitz, welche dem Abfallrecht unterliege. Inhaber dieser Deponie, die sich in der Nachsorgephase befinde, sei der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO). Eine Inanspruchnahme von Flächen der mit einer Abdeckung versehenen und in die Landschaft wiedereingegliederten Deponie durch die B 281 werde nicht zugestimmt.

Es werde darauf verwiesen, dass die Varianten 6 und 10 unmittelbar südlich der Deponie Wiewärthe (Inhaber ebenfalls ZASO) verliefen, welche bis ins Jahr 2020 betrieben werden solle.

Sofern eine dieser Varianten zur Ausführung kommen solle, sei sicherzustellen, dass es durch den Bau der Bundesstraße zu keiner Beeinträchtigung des Deponiebetriebes und der vorhandenen Deponieeigenkontroll-Messeinrichtungen (z. B. Grundwassermessstellen) komme und das die vorhandene Deponiezufahrt erhalten bleibe.

Da gemäß UVS, Phase I vom August 2010 mehrere Altlastenverdachtsflächen benannt worden seien, werde darauf hingewiesen, dass zuständigkeitshalber die unteren Bodenschutzbehörden und die unteren Abfallbehörden der entsprechenden Landkreise für die Erhebung von Forderungen zuständig seien.

Seitens des **Referates 440 im Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Wasserbehörde)** wird mitgeteilt, dass wasserwirtschaftliche Belange, welche einer wasserrechtlichen Ent-

scheidung der oberen Wasserbehörde bedürften, von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen seien. Im Untersuchungsraum befände sich das Überschwemmungsgebiet der Kotschau (Gewässer II. Ordnung). Wasserschutzgebiete, welche der Trinkwasserversorgung dienen, wären nicht betroffen.

Eine Wertung der Varianten untereinander bzw. Festlegung einer Reihenfolge bezüglich wasserwirtschaftlicher Aspekte wurde von der oberen Wasserbehörde nicht vorgenommen.

Aus der Sicht des **Referates 460 im Thüringer Landesverwaltungsamt (Ländlicher Raum)** wird auf die Stellungnahme der Fachbehörde vom 16.01.2008 zu den ursprünglich vorgelegten Verfahrensunterlagen verwiesen. Diese behalte auch weiterhin volle Gültigkeit. Das Landwirtschaftsamt Zeulenroda sei bei diesem Verfahren ebenso beteiligt worden, dessen Stellungnahme werde hierbei integriert, eine separate Stellungnahme ergehe daher vom zuständigen Landwirtschaftsamt nicht. Der Beginn der Baustrecke erfolge im Bereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, das dort zuständige Landwirtschaftsamt gebe keine gesonderte Stellungnahme ab.

Nach Prüfung der aktuellen Antragsunterlagen könne festgestellt werden, dass aus agrarstruktureller Sicht die Variante 1 C als die schlechteste Trasse angesehen werden müsse. Dabei werde auf den erheblichen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche und die sehr ungünstigen Zerschneidungswirkungen der Linie 1 C verwiesen.

Die Variante „Bedarfsplan“ habe für die Landwirtschaft das geringste Konfliktpotential. In der Stellungnahme des Referates 460 vom 16.01.2008 sei gefordert worden, diese Möglichkeit der Trassenführung ebenso zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Diese Forderung werde weiterhin aufrechterhalten.

Es könne weiterhin festgestellt werden, dass die Variante 3 B für die Landwirtschaft die Vorzugsvariante der in das Verfahren eingestellten Trassen darstelle. Als Alternative werde am ehesten noch eine Kombination der ortsnahen Bereiche von Variante 1 C mit Variante 4 B gesehen. Die Ortsanbindung Gruneberg sei aus Sicht der Fachbehörde nicht notwendig, daraus folgende Flächenzerschneidungen würden vermieden. Vielmehr solle die vorhandene Orlamünder Straße entsprechend genutzt werden.

Für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion im Untersuchungsraum könne man die Variante 4 B (insbesondere die ortsferne Teiltrasse) nicht als Vorzugsvariante bezeichnen.

Die Varianten 6, 7 und 10 könnten aus Sicht der Agrarstruktur nicht befürwortet werden. Einer der vom Vorhaben hauptbetroffenen Betriebe sei die Agrarprodukte Ludwigshof e. G.. Die Produktion von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen stelle für diesen Betrieb einen wichtigen und arbeitsintensiven Produktionszweig dar.

Besonders ein Neubau der Varianten 1 C und 4 B werde den kontrollierten Anbau dieser Pflanzen gefährden bzw. in Frage stellen, da mit einem stärkeren Eintrag von Schwermetallen in den Boden zu rechnen sei; die wirtschaftlichen Folgen blieben daher unabsehbar.

Die bestehende Aufbereitungs- und Trocknungshalle für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen der Agrarprodukte Ludwigshof sei in den vergangenen Jahren erweitert worden. Zur Vermeidung von Immissionsbeeinträchtigungen und zur Sicherung einer fach- und qualitätsgerechten Produktion müsse die Trasse am Baubeginn in Rockendorf nach Absprache mit dem betroffenen Agrarbetrieb in nördliche Richtung verlegt werden.

Bei allen Varianten würden intakte, genutzte und grundlegend gesicherte Wasser- und Gülleleitungen geschnitten. Bestehende und dinglich gesicherte Beregnungs-, Gülle- und Biogasleitungsanlagen seien für einen geordneten Betriebsablauf unbedingt zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit der verlegten Dränagen und die Erreichbarkeit der vorhandenen Wirtschafts- und Stallanlagen müssten gewährleistet bleiben.

Bei den Vorortgesprächen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sei von diesen mitgeteilt worden, dass für anstehende Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen bereitgestellt würden. Daher solle sich der Vorhabensträger bei

der Standortsuche für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf Flächen in Bereichen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen konzentrieren.

Den Belangen der Landwirtschaft solle bei dem Raumordnungsverfahren entsprechend Rechnung getragen werden; unter Berücksichtigung der genannten Forderungen werde den Varianten 3 B und „Bedarfsplan“ grundsätzlich zugestimmt.

Das Referat 550 im Thüringer Landesverwaltungsamt (öffentlicher Gesundheitsdienst) verweist auf die durch das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Fachbereich Umwelthygiene erarbeitete fachliche Stellungnahme. Hierin wird festgestellt, dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch im Ergebnis der Variantenbetrachtung die Varianten 1 C und 10 als günstigste Trassenführung mit dem geringsten Konfliktpotential angesehen würden. Die in den Unterlagen zum Verfahren benannte Vorzugsvariante 4 B sei wegen der direkten Wirkung des Vorhabens durch Schadstoffimmissionen und Verlärmung kritisch zu bewerten. Die neue Straßenführung solle zu keiner Neuverlärmung bisher nicht belasteter Wohnbereiche führen. Bei der Vorzugsvariante 4 B seien jedoch Beeinträchtigungen durch Neuverlärmung zu erwarten.

Im weiteren Planungsverlauf müsse belegt werden, durch welche Maßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten würden.

Diese Stellungnahme sei mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt worden.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera stellt prinzipiell fest, dass dem vorgeschlagenen Korridor zugestimmt werde, da alle 6 Varianten noch gegeneinander abgewogen werden müssten.

Bei Variante 7 solle jedoch der Einschnitt in die Natur und der damit vorhandene Flächenverlust kritisch geprüft werden. Weiterhin solle das Anlegen von parallel verlaufenden ländlichen Wegen geprüft werden, da eine Krafftahstraße entstehe.

Für das betreffende Territorium sei die Heil- und Gewürzpflanzenproduktion kennzeichnend, dabei wären besondere Wirtschaftsfaktoren bezüglich der abzusehenden Straßennähe (Verschmutzung, Auspuffgase) zu betrachten. In Rockendorf dürfe die Trocknungsanlage beim Betreiben keine Einschränkungen erfahren, die Existenz der Anlage sei zu sichern sowie deren Ein- und Ausfahrten zu prüfen.

Aus agrarstruktureller Sicht müsse der Entstehung von Rest- und Splitterflächen entgegen gewirkt werden. Dabei sei zu prüfen, ob durch eine Unternehmensflurbereinigung maßnahmebedingte Landverluste sowie entstehende Rest- und Splitterflächen zu ordnen wären. Eine Anbindung an die Jenaer Straße werde befürwortet und solle Gegenstand der weiteren Verfahrensschritte sein.

Die Wohnqualität in allen Teilen der betroffenen Ortslagen müsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Untersuchungen einbezogen werden. Für das Territorium sei bereits 1995 vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eine agrarstrukturelle Vorplanung erarbeitet worden. Die darin enthaltenen Aussagen hätten weiterhin Gültigkeit und seien entsprechend zu beachten.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie verweist in ihrer Stellungnahme auf die bereits mit Schreiben vom 16.07.2004 (Antragskonferenz zum ROV) bzw. 22.08.2008 geltend gemachten Bedenken zum Vorhaben.

Aus ingenieurgeologischer Sicht sei bei der Wiederaufnahme des ROV mit Nachdruck darauf zu verweisen, dass die bisher randlich und außerhalb des aktiven Erdfallgeschehens im Schiefergebirgsvorland verlaufende B 281 durch sämtliche Varianten vollständig in diesen Raum hinein verlagert werde. Unter diesem Aspekt lägen alle Varianten der geplanten Ortsumgehungen ungünstig und verliefen durch ein akutes Erdfallgebiet.

Die geplante Tunnelstrecke der Vorzugsvariante durchörtere das unmittelbare Hangende des Subrosionshorizontes und erfasse diesen möglicherweise ebenfalls. Bezüglich der Subrosionsgefährdung aus dem tieferen Untergrund seien die Baugrundverhältnisse aller Alternativtrassen als kompliziert zu bewerten.

Im Rahmen des von der TLUG zu vertretenden Belanges Geologie ergäben sich zum Teilgebiet Rohstoffgeologie die nachfolgenden Hinweise:

Alle Varianten querten im Raum Schlettwein - Öpitz - Krölpa - Zella rohstoffhöfliche Flächen für den Rohstoff Gips- und Anhydritstein. Dieser sei an den Zechsteinausstrich am Südostrand des Thüringer Beckens gebunden. Sowohl im derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen als auch im zur Genehmigung vorliegenden Regionalplan Ostthüringen erfolge die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten, in denen gleichzeitig die Gewinnung mineralischer Rohstoffe bergrechtlich genehmigt sei. Die Nutzung der natürlichen Gips- und Anhydritlagerstätten müsse auch weiterhin garantiert werden, da ein mengenmäßig und qualitativ gleichwertiger Ersatz durch Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen nicht gewährleistet werden könne.

Entsprechende rohstoffgeologische und wirtschaftliche Voraussetzungen zur Gewinnung von Gips und Anhydritstein seien in Thüringen begrenzt und außer in der Region um Krölpa nur noch im Landkreis Nordhausen vorhanden.

Der Verlauf der Trassenvarianten durch diese Rohstoffsicherungs- und -gewinnungsgebiete führe unvermeidlich zu Einschränkungen und Vorratsverlusten beim Rohstoffabbau. Es bestünden daher aus rohstoffgeologischer Sicht erhebliche Bedenken bezüglich der vorgelegten Trassenplanungen.

Zu evtl. vorliegenden Anträgen bzw. erteilten Genehmigungen für die Rohstoffsicherung im Planungsgebiet seine folgende Behörden zu befragen:

- Thüringer Landesbergamt für bergrechtlich genehmigte Flächen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und für unterirdische Hohlräume
- Thüringer Landesverwaltungsamt als Immissionsschutzbehörde für Steinbrüche in denen mit Sprengstoff gearbeitet wird
- Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde für sonstige Abbauhandlungen oder Abgrabungen.

Hinsichtlich des Teilgebietes Geologie/Geotopschutz werde darauf verwiesen, dass sich die Geotope „Gamsenberg“ und „Die Altenburg“ im Untersuchungsraum befänden, jedoch von den einzelnen Trassenvarianten nicht unmittelbar betroffen wären.

Der Geotop „Westteil der Gipsbrüche bei Krölpa“ sei in den Planunterlagen als FND gekennzeichnet und werde nur von der „Ortsumgehung gemäß Bedarfsplan“ unmittelbar gequert.

Im Falle einer Realisierung dieser Trassenführung müssten die untere Naturschutzbehörde und der Geologische Landesdienst der TLUG betreffs des Eingriffs in den Geotop konsultiert werden.

Bezüglich des Teilgebietes Bodengeologischer Bodenschutz werde vermerkt, dass grundsätzlich Bauvarianten zu bevorzugen seien, bei denen es zu geringer Neuinanspruchnahme von Boden und damit verbundenen Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes komme. Für die vorliegende Planung und für das Schutzgut Boden sei daraus zunächst abzuleiten, dass der Straßenbau mit den damit zusammenhängenden Bauwerken (Versiegelung) auf das notwendige Maß zu begrenzen sei. Daneben sollten möglichst wenige Zerschneidungen oder Bebauungen von größeren zusammenhängenden Bodenarealen auftreten. Auch kämen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich eher die in Ortsnähe verlaufenden Trassen in Betracht als die Querungen großer und bislang wenig gestörter Bodenareale.

Ein siedlungsnaher Straßenbau müsse bevorzugt werden, da die potentielle Vorbelastung bzw. die menschlichen Einflüsse auf den Boden dort bereits am stärksten ausgeprägt seien und damit die umliegenden, anthropogen weniger beeinflussten Böden solange wie möglich vor schädlichen Einflüssen geschützt blieben. Somit wären die Variante 3 B sowie die Variante „Bedarfsplan“ die aus Sicht des Bodenschutzes empfohlenen Bauvarianten.

Die durch den geplanten Eingriff zu erwartenden Folgen für den Naturhaushalt seien, bezogen auf das Schutzgut Boden, nicht zuletzt aufgrund des immensen Flächenverbrauches in ortsferner Lage insgesamt als erheblich einzustufen. Die in die Planung eingestellten Varianten müssten daher mit Ausnahme der Variante 3 B aus bodenkundlicher Sicht abgelehnt werden.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben seien der TLUG rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen könne. Ebenso werde gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv nach dem Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Auf die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Inhalte der beigefügten Stellungnahmen (Anlage) der TLUG vom 16.07.2004 (Antragskonferenz zum Vorhaben) und 22.08.2008 hingewiesen.

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Dienststelle Weimar (Archäologische Denkmalpflege) weist darauf hin, dass der Bereich der konzipierten Baumaßnahme eine Zone intensivster Besiedlung, die von der Bronzezeit bis ins Mittelalter reiche, durchziehe. Die auf einem beiliegenden Kartenmaterial kartierten Fundplätze stellten Siedlungen und Gräberfelder dar, die bauvorgreifend untersucht und dokumentiert werden müssten.

Deshalb sei zwischen dem Bauherrn und dem TLDA eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten werde und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis werde.

Entsprechend dem Thüringer Denkmalschutzgesetz seien die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies müsse in einer Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und dem TLDA zu gegebener Zeit verankert werden.

Seitens der Dienststelle Erfurt (Bau- und Kunstdenkmalpflege) wird betont, dass von der zur Diskussion gestellten Vorzugsvariante 4 B denkmalfachliche Belange betroffen seien. Die neue Trasse werde in Pößneck-Ost im unmittelbaren Umgebungsschutzbereich zweier Kulturdenkmale verlaufen und diese Areale durchschneiden. Dies betreffe das Gebäude der ehemaligen Lederfabrik Am Teichrasen 2 sowie das Wohnhaus der sogenannten Engwichtmühle (Köstitzer Straße 19). Die Wirkung insbesondere der im Zuge der Thüringer Landesgartenschau sanierten Fabrikgebäude werde somit schwerwiegend beeinträchtigt. Zudem werde das renaturierte Gelände der Landesgartenschau zerstört, das als stadtnahes Erholungsareal zu den Anziehungspunkten von Pößneck gehöre.

Aus den genannten Gründen lehne das TLDA, Bau- und Kunstdenkmalpflege die Realisierung der Vorzugsvariante 4 B ab.

Aus denkmalfachlicher Sicht wäre die Variante 3 B eine relativ konfliktarme Lösung, die bisherige und langfristig geplante Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet zur Grundlage hätte und nach den erfolgten Abbrüchen im Rotasyngelände eine günstige Trassenführung ermöglichen würde. Sie würde zugleich dem Schutz des Landschaftsbildes dienen und zahlreiche auch städtebaulich wirksame Ingenieurbauwerke überflüssig machen.

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**, Referat Waldbau und Waldarbeit teilt mit, dass die Stellungnahme mit dem zuständigen Forstamt Neustadt/Orla inhaltlich abgestimmt worden sei und somit als gebündelte forstbehördliche Stellungnahme ergehe.

Von den sechs in das Verfahren eingestellten Varianten hätten lediglich die Varianten 7 und 10 spürbare Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft. Diese verliefen abschnittsweise durch Waldgebiete, die im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neustadt/Orla lägen. Das von diesen Varianten betroffene Waldgebiet „Vordere Heide“ werde im Wesentlichen von mittelalten Kiefernbeständen (41-100jährig) geprägt, die in Mischung mit weiteren Baumarten vorkämen. Für die forstbehördliche Bewertung des Vorhabens seien vor allem die Belange des Waldes sowie forstwirtschaftliche und jagdliche Aspekte erheblich.

Die Trassenvarianten 1 C, 3 B, 4 B und 6 verliefen vollständig außerhalb von vorhandenen Waldgebieten. Daher würden bei Umsetzung dieser Varianten weder Nutzungsartenänderungen im Sinne des § 10 ThürWaldG (mit den damit verbundenen funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen) notwendig noch würden bisher geschlossene Waldbestände durch Verkehrsstrassen zerteilt und die verbleibenden Waldkomplexe destabilisiert.

Allerdings nähere sich die Variante 1 C bis auf unter 100 m dem Waldgebiet nördlich von Rockendorf an und die Variante 6 nähere sich nördlich von Pößneck bis auf ca. 250 m dem Waldrand an. Hier bestehe die Gefahr von Tierkollisionen, insbesondere mit Wild. Zumindest bei Variante 1 C könne es außerdem zu betriebsbedingten Einträgen von Luftschadstoffen in die in Windrichtung liegenden Waldflächen kommen. Auch eine Verlärmung der nahegelegenen Waldbereiche durch diese beiden Varianten sei zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund würden vom TMLFUN als oberste Forstbehörde die Trassenvarianten 3 B und 4 B als Vorzugsvarianten für eine künftige Ortsumgehung eingestuft. Die Trassenvarianten 1 C und 6 seien trotz der angesprochenen Probleme aus forstbehördlicher Sicht noch zustimmungsfähig.

Bei der Variante 7 werde laut Erläuterungsbericht zum ROV die Rodung von 12,3 ha Wald erforderlich. Der Wald würde auf einer Länge von 2,95 km durchschnitten, wobei die Trasse in einem Teilabschnitt in Tunnel geführt werde. Die Umsetzung einer solchen Trassenführung habe zur Folge, dass eine Waldfläche von erheblicher Größe in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden müsse. Hierfür wäre gemäß § 10 (3) ThürWaldG eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung notwendig, deren flächenhafter Umfang noch festzulegen wäre. Diese Ausgleichsaufforstung müsse aber mindestens im Verhältnis 1:1 umgesetzt werden, d. h. es würde an anderer Stelle auf mindestens 12,3 ha eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung erforderlich.

Durch den Trassenaufhieb würden bisher geschlossene Waldbestände geöffnet und neue Waldränder entstehen; die Bäume verlören plötzlich das umgebende stützende Geäst der Nachbarbäume und wären anfällig gegenüber Stürmen, gerieten unter Trockenstress, wären verstärkt anfällig gegenüber Schadinsekten und würden dadurch insgesamt destabilisiert. Sogenannte Nachbrüche, d. h. der Ausfall weiterer Bäume entlang der bereits aufgehauenen Trasse wären die wahrscheinliche Folge.

Weiterhin würde eine solche Trassenführung die Bewirtschaftung des südlich gelegenen, ca. 40 ha großen Waldstreifens stark erschweren, da eine erhöhte Verkehrssicherung an den Rändern des Waldkomplexes bei Hiebmaßnahmen notwendig werde bzw. entsprechende Mindestabstände des verbleibenden Waldes zur Straße erforderlich würden.

Gemäß Erläuterungsbericht werde aufgrund der stark bewegten Topografie des Geländes die Anlage eines 395 m langen Tunnels sowie die Anlage von bis zu 21 m tiefen Einschnitten bzw. 13 m hohen Dämmen erforderlich. Die Durchführung derartiger Baumaßnahmen werde die Gefahr von Grundwasserabsenkungen im Bereich der Einschnitte verstärken. Eine unweigerliche Folge wäre Trockenstress und Trockenschäden bis hin zum Absterben von Waldpartien als Folge der unzureichenden Wasserversorgung.

Auch für das Wild ergäbe sich die Problematik einer Verinselung und Zerschneidung des Lebensraumes, auch wenn durch die partielle Untertunnelung die Abtrennung des südlichen

Waldgebietes vom nördlichen Waldkomplex nicht vollständig wäre. Die Gefahr von Kollisionen mit dem Wild werde aber auch hier kaum vermeidbar.

Auf der Grundlage der gültigen Waldfunktionskartierung nach § 5 ThürWaldG sei festzustellen, dass die Variante 7 Wälder mit Erholungsfunktionen, Wälder mit Bodenschutzfunktion und mit Immissionsschutzfunktion sowie hochproduktive Wälder in Anspruch nehmen und durchschneiden werde.

Bei Umsetzung der Variante 7 werde weiterhin mit Schadstoffeinträgen (Abgase, Streusalz) in die umliegenden Waldgebiete sowie mit einer erheblichen Verlärmung gerechnet, was sich besonders negativ auf Erholungssuchende sowie auf störungsempfindliche Tierarten auswirke.

Gemäß Erläuterungsbericht werde die Variante 7 unter umweltbezogenen Aspekten als Variante „mit eingeschränkter Umweltverträglichkeit“ eingeordnet und gelte damit aus Umweltsicht als schlechteste Variante. Diese Einschätzung werde vom TMLFUN geteilt.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass es Alternativvarianten gebe, welche die vorhandenen Waldgebiete vollständig schonten, werde die Umsetzung der Variante 7 aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt.

Bei der Variante 10 werde laut Erläuterungsbericht eine Waldrodung auf ca. 3,2 ha Fläche erforderlich. Die Walddurchschneidungslänge werde nach eigener Schätzung etwa 800 m betragen. Der dabei entstehende, teilweise vom übrigen Waldkomplex abgeschnittene Bereich habe eine Größe von etwa 15 ha. Bei der Variante 10 seien innerhalb des Waldkomplexes vier Brückenbauwerke geplant.

Auch bei dieser Variante werde die notwendige Waldrodung die Kompensation durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen erforderlich machen, die eine Fläche von mindestens 3,2 ha umfassten. Auch hier wäre mit der Destabilisierung der neu entstehenden Waldränder zu rechnen, ebenso mit ökologischen Barriereeffekten und der Gefahr von Kollisionen mit Wild.

Bei Variante 10 werde ein forstlicher Hauptabfuhrweg durchschnitten, der für den Transport von Holz aus dem Waldkomplex nach Süden sowie für den Zugang zu den nördlichen Waldflächen zwingend notwendig sei. Werde diese Variante realisiert, müsse der bestehende Weg entweder verlegt werden oder es müssten neue Transportwege gesucht werden, was für die örtlichen Bewirtschafter sehr aufwendig würde.

Neben dem im Erläuterungsbericht genannten Verlust von Wald mit Bodenschutzfunktion werde laut den Ergebnissen der Waldfunktionskartierung auch bei dieser Variante Wald mit Immissionsschutzfunktion, mit Erholungsfunktion sowie hochproduktiver Wald gerodet bzw. zerschnitten.

Auch bei dieser Variante komme es zu direkten Einträgen von Schadstoffen in den Wald und zur Verlärmung bisher ungestörter Waldlebensräume.

Die Variante 10 werde im Erläuterungsbericht unter umweltbezogenen Aspekten ebenfalls als Variante „mit eingeschränkter Umweltverträglichkeit“ und in die zweitschlechteste Rangstufe aus Umweltsicht eingeordnet. Diese Einschätzung werde von der obersten Forstbehörde geteilt.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass es Alternativvarianten gebe, die den Wald vollständig schonten, werde die Umsetzung der Variante 10 aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt.

Aus den übergebenen Unterlagen zum ROV gehe nicht hervor, ob bei den Varianten 7 und 10 über die dauerhafte Beanspruchung von Wald für die Straßentrasse und Nebenbauwerke hinaus auch eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Wald für Zufahrtswege, Materiallager

usw. notwendig werde. Es werde daher erforderlich, konkrete Daten zur bauzeitlichen Waldflächeninanspruchnahme zu ermitteln und darzustellen.

Das **Thüringer Landesbergamt** verweist auf die bergbauliche Stellungnahme der Behörde vom 16.01.2008.

Es werde betont, dass die Varianten 4 B, 6 und 10 aus bergrechtlicher Sicht am geeignetsten erscheinen, den fachlichen Belangen Rechnung zu tragen. Hierbei werde durch den Verlauf der Trassen durch die Bewilligungen „Krölpa-Nord“ und „Schlettwein“ die Nutzung der bereits vorhandenen Sicherheitspfeiler der Fernwasserleitung (DN 1000) ermöglicht.

Bei den Varianten 1 C und 7 werde die Errichtung zusätzlicher Sicherheitspfeiler nötig, was für den Bergbautreibenden zu Abbauverlusten führe.

Die Variante 3 B werde in der Form abgelehnt, da sie den Gipstagebau quere.

Im weiteren Verfahren seien die Rechtsinhaber der Bergbauberechtigungen, die maxit Baustoffwerke GmbH und die Orla-Zechstein GmbH, zu beteiligen.

Die **E.ON Thüringer Energie AG** (Netzbetrieb Region Süd-Ost) äußert sich als vertraglicher Dienstleister des zuständigen Netzbetreibers, der TEN Thüringer Energienetze GmbH zum Vorhaben. Dabei werde auf die dem Vorhabensträger vorliegende Stellungnahme vom 17.01.2008 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit behalte.

Grundsätzlich werde kein Einwand gegen die geplante Maßnahme erhoben.

Es seien jedoch folgende Hinweise zu beachten:

Im ausgewiesenen Baubereich befänden sich Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. In der Anlage zur Stellungnahme wurden Lagepläne mit dem aktuellen Bestandsplan hierzu übergeben. Diese Pläne dienen nur der Information und dürften nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Die Bestandsunterlagen würden keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit erheben. Der Vorhabensträger sei aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

Auf die Übergabe von detaillierten Bestandsunterlagen werde aufgrund der Vielzahl der Einzelpläne verzichtet. Im Bedarfsfall seien diese Unterlagen vorhabenbezogen abzufordern.

Im Ausbaubereich befänden sich Mittel- und Niederspannungsfreileitungen sowie Mittel- und Niederspannungskabel.

Besonders in den Bereichen Rockendorf, Zella, Trannroda und Oppurg komme es zu Konfliktpunkten mit dem Anlagenbestand des Unternehmens.

Bei allen verändernden Maßnahmen (Aufschüttung, Abgrabung und Neuanlage) seien die festgelegten Mindestabstände unbedingt einzuhalten sowie die Überdeckung der Versorgungskabel (min. 1,10 m, max. 1,30 m) zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit und Standsicherheit der Maststützpunkte seien sicherzustellen, eine ungehinderte Störungsbeseitigung müsse jederzeit möglich sein.

Das vom Bauvorhaben betroffene Gebiet werde von der 110-kV-Doppelleitung Hohenwarte-Großschwabhausen, einschließlich Einschleifung UW Pößneck tangiert. Sämtliche Maßnahmen, die den Betrieb, die Wartung sowie die Störungsbeseitigung betreffen, müssten jederzeit möglich sein.

Des Weiteren müssten Zugang und Anfahrbarkeit der einzelnen Maststandorte uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen müssten auch nach Realisierung der Ortsumfahrung eingehalten werden, dabei sei ein Bereich von 2,0 m um jeden Maststandort von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Als besonders schutzbedürftig gelte der Bereich in den betroffenen Abschnitten der 110-kV-Doppelleitung von 25 m beidseitig nach außen gemessen zur Trassenachse der Freileitung.

Eine vorgesehene Bepflanzung im Leitungsbereich könne nur mit dafür geeigneten Bäumen und Sträuchern erfolgen, die eine Gefährdung der Leitungstrasse hinsichtlich Ausbreitung und Wachstum ausschließen würden.

Bei einer beabsichtigten Kreuzung bzw. Längsverlegung der 110-kV-Freileitung sei ein Abstandsnachweis zu führen. Im Falle eines erforderlichen Umbaus der 110-kV-Freileitung, der sich aus dem Kreuzungs- und Abstandsnachweis ergebe, sei eine vertragliche Vereinbarung mit dem Unternehmen zu treffen. Das Unterschreiten der Schutzabstände müsse technologisch ausgeschlossen werden.

Im Ausbaubereich Rockendorf und in der Ausbauachse Pößneck Ost, Richtung Langenorla befinde sich eine Hochdruckgasleitung der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen seien die entsprechenden Bestimmungen des DVGW Regelwerkes sowie der DIN einzuhalten. Dies gelte auch für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen. Die Erdgas - Druckregelanlagen wiesen eine Schutzzone (Freihaltezone) von mindestens 5,0 m allseitig auf. Sollte eine Baufeldfreimachung notwendig werden oder Konfliktpunkte mit den Strom- und Gasanlagen des Unternehmens auftreten, werde für die Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen ein entsprechender Auftrag benötigt. Dabei sei die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich.

Bei Tiefbau- oder Schachtarbeiten müsse grundsätzlich der Schachtschein beim Technischen Netzservice Schleiz der E.ON Thüringer Energie AG eingeholt werden.

Von der **Verbundnetz Gas AG** wird über das beauftragte Dienstleistungsunternehmen GDM com mitgeteilt, dass sich im Bereich der Planung Anlagen der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen - Sachsen mbH Erfurt (EVG) befänden. Die Anlagen werden in der Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen aufgeführt.

Hierzu wurde durch die GDM com ein Übersichtslageplan übergeben.

Insgesamt bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich der Planung erweitert bzw. verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, die GDM com am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für detaillierte Auskünfte zur genauen Lage der Anlagen sei ein Termin mit dem für das Territorium zuständigen Dienstleister zu vereinbaren.

Es werde darauf hingewiesen, dass EVN und VNG überregionale Ferngasunternehmen seien und bezüglich der Anlagen und Leitungen regionaler/örtlicher Versorgungsunternehmen ein direkter Kontakt mit diesen Unternehmen gesucht werden solle.

Die **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH** teilt mit, dass gegen die Baumaßnahme seitens des Unternehmens keine Einwände geltend gemacht würden.

Die im angegebenen Bereich vorhandenen Telekommunikationslinien seien aus den der Stellungnahme beigelegten Plänen ersichtlich. Erweiterungen oder Veränderungen an diesen Linien seien derzeit nicht geplant. Im Zuge der weiteren Planung, Vorbereitung und beabsichtigten Realisierung des Vorhabens müsse darauf geachtet werden, dass der Bestandsschutz der Linien gewährleistet werde und diese nicht beschädigt, überbaut und in ihrer Lage verändert würden. Dabei seien die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten.

Erfolge die Auskofferung größer als die Verlegetiefe müsse eine Aufnahme der Kabel bzw. Rohre des Unternehmens erfolgen und eine Sicherung gegen deren Beschädigung gewährleistet werden.

Es werde gebeten, das Unternehmen rechtzeitig in die Bauvorbereitung einzubeziehen, damit dessen Belange entsprechend berücksichtigt würden.

Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich solle bei der zuständigen Niederlassung festgestellt werden, ob und wo im Umfeld der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien oder -anlagen des Unternehmens liegen, welche durch die Arbeiten gefährdet werden könnten.

Im Auftrag der **Deutschen Bahn AG** wird seitens der DB Services Immobilien GmbH auf die Stellungnahme des Unternehmens zum Vorhaben vom 24.01.2008 verwiesen, deren Inhalt volle inhaltliche Gültigkeit behalte. Hierin sei vor allem auf die 110-kV-Bahnstromleitung Steinbach am Wald – Weimar hingewiesen worden, die sich im Eigentum der DB GmbH befinde und im Planungskorridor verlaufe.

Es handele sich hierbei um planfestgestellte Anlagen; im Zuge der weiteren Straßenplanungen seien die gültigen Regeln der Technik entsprechend einzuhalten.

Der Mindestabstand zwischen den spannungsführenden Leiterseilen und sämtlichen Objekten des dazugehörigen Schutzstreifenbereiches richte sich nach den entsprechenden Normen zuzüglich Sicherheitszuschlag von 1,0 m. Bei Nichteinhaltung der geforderten Mindestabstände werde der Umbau bzw. die Erhöhung von Masten der Bahnstromleitung erforderlich.

Bei der Variante 4B handele es sich um einen Brückenneubau unter der 110-kV-Bahnstromleitung.

Es werde darum gebeten, im Rahmen der weiteren Planungsfortschreibung rechtzeitige und detaillierte Abstimmungen mit dem Unternehmen vorzunehmen.

Die **Wehrbereichsverwaltung Ost der Bundeswehr** teilt mit, dass in den zum Verfahren vorgestellten Unterlagen die Belange der Bundeswehr ausreichend berücksichtigt worden seien. Die B 281 stelle einen Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) dar. Insgesamt bestünden zum Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Die **Industrie- und Handelskammer Ostthüringen** macht in ihrer Stellungnahme deutlich, dass es sich bei der B 281 um eine großräumig bedeutsame Straßenverbindung handele und diese die Verbindung zwischen dem Städtedreieck am Saalebogen und der BAB A 9 entlang der Entwicklungsachse in der Orlasenke sowie zum Oberzentrum Gera darstelle.

Der Ausbau des Abschnittes Rockendorf - Pößneck diene der Verbesserung der Durchlässigkeit dieser überregionalen Straßenverbindung, der Entlastung der Ortschaften Rockendorf, Krölpa und Pößneck vom Durchgangsverkehr sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Insgesamt werde der vorgelegten Planung prinzipiell zugestimmt, wobei folgende Hinweise zu beachten seien. Die Maßnahme solle unter möglichst geringen Eingriffen in den Verkehrsablauf erfolgen, evtl. notwendige Vollsperrungen seien auf die Kreuzungs- und Knotenpunktbereiche zu begrenzen. Die Erreichbarkeit der Gewerbestandorte an der B 281 müsse gewährleistet bleiben.

Die Knotenpunkte mit dem nachgeordneten Straßennetz sollten schwerverkehrsgerecht gestaltet werden, wobei ggf. Abbiegespuren und Aufstell-/Wartespuren entsprechend zu dimensionieren seien.

Insbesondere die Gewerbestandorte im Bereich Krölpa - Pößneck bedürften einer effizienten Anbindung an die B 281, ggf. wäre zu prüfen, ob im Raum Krölpa - Pößneck ein zusätzlicher Knotenpunkt geschaffen werden könne. Sei dies nicht möglich, dann sollten straßenbauliche Maßnahmen umgesetzt werden, um den Schwerverkehr optimal und verträglich an die B 281 zu führen.

Die als Vorzugsvariante ermittelte Trassenführung könne unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien nachvollzogen werden. Eine Kombination der Trassenvarianten 4 B und 6 bzw. 4 B, 6 und 10 (im östlichen Bauabschnitt) stelle nach Auffassung der IHK ebenfalls eine Realisierungsmöglichkeit dar.

Der **Thüringer Bauernverband** übermittelt die Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Saale-Orla-Kreis e. V. mit folgendem Inhalt:

Die vorgestellten Varianten der geplanten Ortsumfahrung beeinflussten massiv die in diesem Gebiet ansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Besonders stark werde die Agrarprodukte Ludwigshof e. G. betroffen. Dieser Betrieb sei der größte Anbaubetrieb von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in Thüringen und habe in den letzten Jahren sehr stark in die Aufbereitungs- und Trocknungsanlage im Betriebsteil Rockendorf investiert. Nach Konsultation mit dem Unternehmen werde darauf hingewiesen, dass die Lage der Wirtschaftsgebäude in den vorliegenden Plänen nicht exakt dargestellt sei. Die Lage des Knotenpunktes westlich von Rockendorf und die Trassenführung unmittelbar an den Gebäuden der Trocknungs- und Aufbereitungsanlage könne zu massiven Beeinträchtigungen der Produktionsabläufe führen. Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen sei die Trasse in diesem Bereich weiter nördlich zu verlegen.

Des Weiteren müsse beachtet werden, dass im gesamten Untersuchungsgebiet, insbesondere aber in der Flur Rockendorf, eine Reihe von unterirdischen Leitungen (Brauchwasserberegnung, Gülle, Biogas) verlegt seien, deren Funktionsfähigkeit vollständig erhalten bleiben müsse.

Aus Sicht der Landwirtschaft werde die Variante 3 B als Vorzugstrasse angesehen, da bei dieser Variante der Flächenverbrauch am geringsten sei.

Bei der weiteren Planung sollten nach Auffassung des Kreisbauernverbandes folgende Punkte besonders beachtet werden:

- Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche müsse so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Flurstrukturen der landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet seien so zu erhalten bzw. neu zu gestalten, dass eine langfristige und nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht bleibe.
- Die Nutzer von direkt oder zeitweilig entzogenen Flächen müssten vom Vorhabensträger rechtzeitig über Baubeginn, Lage und Umfang der benötigten Flächen sowie betreffs deren Zugänglichkeit während der Bauphase informiert werden.
- In allen Varianten kreuze die geplante Trasse eine Vielzahl von Wirtschaftswegen, die gegenwärtig den Zugang zu den landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen. Auch in Zukunft müsse die Zufahrt zu diesen Flächen ausnahmslos sichergestellt werden.

Aus Sicht des **BUND Thüringen** wird deutlich gemacht, dass alle in das Verfahren eingestellten Varianten wesentliche Eingriffe in die vorhandene Flora und Fauna darstellten. Bei den Varianten 4 B und 6 würden die relativ geringsten negativen Eingriffe zu befürchten sein, diese Trassen seien daher aus Sicht des Verbandes vorzuziehen. Es werde auf die detailliertere Stellungnahme des NABU verwiesen, mit dem die Stellungnahme abgestimmt sei.

Der **NABU Landesverband Thüringen** teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine der Varianten mit geringen Konfliktrisiken verbunden sei. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Konfliktschwere bestehe bei den Varianten 1 C, 7 und 10 keine Umweltverträglichkeit. Diese Varianten müssten aus der Sicht der umweltrelevanten Schutzgüter und Schutzgebiete abgelehnt werden.

Die Varianten 4 B und 6 stellten die Trassen mit den vergleichsweise geringsten Negativwirkungen dar. Die Variante 3 B werde in der vorgelegten Trassenführung abgelehnt, da in den Abbaustollen des Gipsbruches Krölpa ein überregional bedeutsames Fledermaus-Wintervorkommen (Massenwinterquartier der Zwergfledermaus) existiere. Hier komme sowohl die Kleine Hufeisennase als auch die Mopsfledermaus vor. Variante 3 B werde auf der

Höhe des Gipsbruches nahe an diesen herangeführt. Der NABU sehe hier ein Risiko, dass z. B. durch Sicherheitsanforderungen und Sicherungsmaßnahmen die Eignung der unterirdischen Hohlräume für Fledermäuse beeinträchtigt werde bzw. diese Bereiche beseitigt würden. Eine nördliche Abschwenkung der Trasse auf die Führung der Variante 4 B in diesem Teilabschnitt könne das Risiko vermindern bzw. gänzlich beseitigen.

Die UVS, Stufe II basiere bei den Fledermäusen auf unzureichenden Datengrundlagen, lediglich Wasserfledermaus und Kleine Hufeisennase würden benannt. Im Untersuchungsgebiet kämen jedoch weitere Arten vor, wie z. B. Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Graues und Braunes Langohr. Tatsächlich vorkommende Vogelarten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie blieben ebenfalls unbeachtet.

Das Standgewässer (ehemalige Lehmgrube an der B 281, südlich Lausnitz) mit Gehölzen und Feuchtlebensräumen am westlichen Beginn des Vorhabens besitze für den Arten- und Biotopschutz eine außerordentlich hohe Bedeutung, u. a. existierten hier Brutnachweise von Schwarzmilan und Rohrweihe (Arten des Anhang I).

Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 36 „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“ und damit in funktionalem Zusammenhang stehende Areale bzw. Artenvorkommen seien auszuschließen. Weiterhin seien Beeinträchtigungen von in funktionalem Zusammenhang zu den FFH-Objekten F 23 „Krankenhaus Ranis“ und F 33 „Stollen Gottschild“ sowie dem FFH-Gebiet Nr. 152 „Zechsteinriffe in der Orlasenke“ stehenden Teil Lebensräumen (Biotopverbund, Wanderkorridore, Fluglinien usw.) auszuschließen.

Der Populationsaustausch der beiden großen Wochenstubenkolonien der Kleinen Hufeisennase in Langenorla und Ranis dürfe durch den geplanten Bau der Umgehungsstraße nicht gefährdet werden. Die Art reagiere besonders sensibel auf Eingriffe in Natur und Landschaft. Aufgrund ihrer kurzen Echoortungsreichweite wirkten bereits Freiflächen von mehr als 5 m Breite als Barrieren. So komme es zwangsläufig auch zu Zerschneidungs- und Isolationseffekten.

Es müsse eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden, welche die Wirkungen auf Fledermäuse und Amphibienarten des Anhang IV (Laich-, Landlebensräume, Wanderkorridore) der FFH-Richtlinie sowie die Arten der Vogelschutzrichtlinie umfassend berücksichtige. Nur danach seien verlässliche Aussagen über Ausschlüsse der Verbotstatbestände möglich.

Seitens der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**, Landesverband Thüringen e. V. wird eingeschätzt, dass trotz der geringeren Konfliktschwere der Variante 6 als Vorzugsvariante aus Umweltsicht die Variante 4 B favorisiert werde. Die Varianten 7 und 10 würden aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Konfliktrisiken sowie der Beeinträchtigungsrisiken von Biotopkomplexen in der Beurteilung aus Umweltsicht grundsätzlich abgelehnt.

Von Seiten des Verbandes gebe es keine das Planungsgebiet betreffenden beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstige Maßnahmen.

Der **Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V.** teilt mit, dass von den im Verfahren eingestellten Varianten die Belange des Verbandes nicht betroffen seien.

Vom **Thüringer Landesangelfischereiverband** wird mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Planungsunterlagen die vom Vorhabensträger gewählte Vorzugsvariante 4 B unterstützt werde.

Für den noch im Zuge des Verfahrens aufzustellenden landschaftspflegerischen Begleitplan zur Eingriffsminimierung werde es als notwendig erachtet, auch Ersatzmaßnahmen für die betroffenen Fließgewässer II. Ordnung einzuplanen. Es werde empfohlen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden einen Flächenpool festzulegen. Dabei seien solche Maßnahmen aufzunehmen, die sich langfristig selbst tragen und keinen weiteren Pflegeaufwand in Anspruch nehmen. So böten sich im Verfahrensgebiet u. a. die Fließgewässer II. Ordnung an, deren Gewässerstruktur und Durchgängigkeit im Rahmen der Realisierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Thüringen zu verbessern sei.

Der **Landesjagdverband Thüringen e. V.** stellt fest, dass das Vorhaben im Rahmen einer erweiterten Sitzung der Kreisjägerschaft Pößneck unter Hinzuziehung der Hegeringleiter behandelt worden sei. Es wären die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Rockendorf, Krölpa, Trannroda und Pößneck - Schlettwein betroffen.

Grundsätzlich werde festgestellt, dass in den Planungsunterlagen keinerlei Aussagen über die Beeinflussung der Tierwelt bzw. deren Lebensräume getroffen werde. Dies würde jedoch nach Auffassung des Verbandes die Grundlage für eine umweltverträgliche Planung der künftigen Verkehrsführung bilden.

Bei allen aufgezeigten Varianten, besonders stark jedoch bei Variante 7, erfolge durch die neue Straßenführung eine Zerschneidung der natürlichen Wechsel und Wanderwege der jagdbaren Tierarten, insbesondere des Dam-, Schwarz- und Rehwildes, so dass in starkem Maße Wildunfälle zu erwarten seien. Dies werde neben dem Verlust des Wildes auch entsprechenden materiellen Schaden hervorrufen und potenziere die Gefahr für Gesundheit und Menschenleben. Dazu werde auf die Folgen, die jegliche Lebensraumzerschneidung für das Genpotential, die Bestandshöhe und die Struktur der jeweiligen Tierarten habe, verwiesen. Gleiches gelte auch für andere und kleinere Tierarten, welche nicht dem Jagdrecht unterlägen. Weiterhin werde das Äsungs-Nahrungsangebot verringert. Für die entstehenden Äsungsverluste seien die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu planen und zukünftig finanziell abzusichern. In jedem Falle müssten die entsprechenden vorbeugenden Schutzmaßnahmen, wie z. B. Wildschutzzäune, sowie moderne technische Wildwarnsysteme zu beiden Seiten der Straßenführung mitgeplant werden. Weiterhin sei zu prüfen, wo die Möglichkeit zur Errichtung von Wildüberführungen bzw. von Durchlässen an den Fernwechsellinien bestehe.

Ebenso sei vorzusehen, dass die neuen Straßenränder mit Grasmischungen bestellt würden, welche unattraktiv für Wild sind (keine Nahrungsquelle mit Lockeffekt). Weiterhin sollten keine masttragenden Baumarten (Obstbäume, Kastanie, Eiche, Mehlbeere, Eberesche) für die Straßenrandbepflanzung verwendet werden.

Bei der jetzigen Lage der B 281 seien schon jetzt bei den genannten Wildarten erhebliche Verluste durch den Straßenverkehr zu verzeichnen, weil die Trasse genau zwischen den Einstandsgebieten verlaufe. Dies werde sich mit einer neuen Straßenführung vervielfachen.

Die **Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.** teilt mit, dass nach eingehender Prüfung der Unterlagen aus landschaftsökologischer Sicht und unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange sowie der topographischen Verhältnisse im Untersuchungsraum nur der Variante 4 B zugestimmt werden könne. Auf keinen Fall dürften die Varianten 7 und 10 zur Ausführung kommen, da die damit verbundenen Eingriffe in die dort vorhandenen Landschaftsstrukturen nicht zu verantworten wären.

Seitens des **Verbandes für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V.** wird mitgeteilt, dass es aus Sicht des Verbandes keine weiteren Hinweise zu den Aussagen der eingereichten Verfahrensunterlagen gebe.

Die **Thüringer Fernwasserversorgung** verweist auf die bereits mit Schreiben vom 18.02.2008 abgegebene Stellungnahme zum Vorhaben. Im Zusammenhang mit der erfolgten Umsetzung des bestätigten Versorgungskonzeptes Ostthüringen und der damit einhergehenden alleinigen Fernwasserversorgung aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim habe die Fernwasserleitung C die höchste strategische Bedeutung innerhalb des Fernwasserversorgungssystems Ostthüringen, da diese sozusagen die Hauptschlagader bilde. Nahezu das gesamte System (Versorgungsgebiete Saalfeld, Pößneck, Neustadt/Orla, Triptis, Gera, Weida, Altenburg, Zwickau, Ronneburg, Greiz, Zeulenroda, Schleiz) werde über diese Leitung mit Fernwasser versorgt.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Straßenbauvarianten seien Umverlegungen dieser Fernwasserleitung erforderlich, welche deren Außerbetriebnahme nach sich ziehe.

Jede Umverlegung stelle ein hohes Risiko in Bezug auf die Versorgungssicherheit dar, weil Eingriffe in den Bestand der Fernwasserleitung zu Änderungen im Erddruckbereich und damit zu Lageänderungen der Rohrleitung führten, die sich vor allem schädlich auf deren Verbindungen auswirkten.

Die im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens vorgelegten Trassenvarianten berücksichtigten in keiner Weise die Belange der Thüringer Fernwasserversorgung. Es würden Varianten mit fünf (Variante 7) bis elf (Variante 4 B) Kreuzungen/Berührungspunkten ausgewiesen, teilweise sogar mit Tunnelbauten im Nahbereich.

Neben dem bereits genannten Versorgungsrisiko sei im Rahmen jeglicher Umverlegungsmaßnahmen der Fernwasserleitung ein sehr hoher Betriebsaufwand zu verzeichnen.

Da es sich bei der geplanten Straßenbaumaßnahme um einen Neubau handele, müsse der Vorhabensträger auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages „Straße“ die Kosten für die Umverlegungs- und Sicherungsmaßnahmen der Fernwasserleitung tragen, was den Gesamtwertumfang der Baumaßnahme zweifellos enorm erhöhe.

Aus den genannten Gründen würden alle in das Verfahren eingestellten Trassenvarianten durch die Thüringer Fernwasserversorgung abgelehnt. Es könne günstigstenfalls eine großräumige Umverlegung des betreffenden Trassenabschnittes mit maximal einer Außerbetriebnahme der Fernwasserversorgung für die Umbindung akzeptiert werden.

Der **Zweckverband Wasser und Abwasser Orla** äußert sich im Verfahren dahingehend, dass der Verband im Zuge der weiteren Planungsphasen mit einem dann konkret definierten Trassenverlauf wieder einzubeziehen sei. Grundsätzlich werde vorerst darauf hingewiesen, dass es zu vielen Berührungspunkten der neuen Trasse mit den umfangreichen Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes kommen werde. Dies erfordere teils aufwändige Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen. Bei den ortsnahen Varianten sei die Anzahl dieser Berührungspunkte größer als bei den ortsfurtheren Varianten.

Abzustimmen seien weiterhin Details über die evtl. erforderliche Aufnahme von verschmutztem Oberflächenwasser in Kanäle des Zweckverbandes im Hinblick auf deren Mengen und das Erfordernis zur Behandlung. Weiterhin solle in diesem Zusammenhang der gegenwärtig unbefriedigende Zustand von bestehenden, teilweise verrohrten oder überbauten Wasserläufen und der damit verbundenen Fremdwassereinleitung (Außenbereichswasser) in Kanäle des Zweckverbandes untersucht und abgeändert werden. Dies betreffe insbesondere den nördlichen Teil von Pößneck (Teichrasen, Waldstraße, Löbershecke) und könne z. B. auch im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Darüber hinaus würden dann weitere Abstimmungen zu einer evtl. erforderlichen Löschwasserbereitstellung oder der Betreibung solcher Anlagen für das geplante Tunnelbauwerk erforderlich.

Abschließend erfolge der Hinweis, dass von der geplanten Ortsumfahrung ggf. auch Anlagen der Rosenbrauerei Pößneck GmbH betroffen sein könnten.

4. Ergebnisse der Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung äußerten sich mehrere Privateinwender kritisch zur geplanten Vorzugstrasse des Vorhabensträgers, vorrangig handelt es sich dabei um Bewohner der Stadt Pößneck.

In einer Stellungnahme von Bürgern des Ortsteiles Rockendorf wird eine zeitnahe Umsetzung der Planung eingefordert, falls keine zügige Gesamtlösung für die Umgehung gefunden werden könne, solle vorerst eine separate Teillösung für die Umgehung von Rockendorf und Krölpa umgesetzt werden.

Weiterhin liegen mehrere Unterschriftenlisten von Bürgerinitiativen zum Vorhaben vor. Mit insgesamt 1.631 Unterzeichnern äußert sich die Bürgerinitiative Pößneck Nord dahingehend, dass eine Umfahrung nicht zu Lasten der bisher nicht oder nur in geringem Maße vom Durchgangsverkehr betroffenen Bewohner der Wohngebiete im Norden der Stadt gehen dürfe; eine Umsetzung der Variante 7 würde präferiert.

Weiterhin liegen Unterschriftenlisten der Bürgerinitiativen Trannroda und Zella mit 68 bzw. 85 Unterzeichnern vor, was in beiden Fällen einen Großteil der ortsansässigen Bevölkerung repräsentiert. Die BI Zella befürwortet dabei die Führung einer Variante 8, die jedoch nicht in das Verfahren eingestellt worden war und noch weiter nördlich als Variante 7 verlaufen sollte. Die BI Trannroda befürwortet hingegen die Vorzugsvariante 4 B des Vorhabensträgers und verwarft sich gegen weiter nördlich verlaufende Trassenvarianten, die für die Ortslage erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen würden.

Als betroffenes Landwirtschaftsunternehmen äußerte sich die Agrarprodukte Ludwigshof eG in Verbindung mit der LuRA Agrarhandelsgesellschaft Ranis-Ludwigshof über eine Anwaltskanzlei. Es wird dargestellt, dass bei der Realisierung des Straßenbauvorhabens von einer Existenzgefährdung für die Agrarunternehmen ausgegangen werden müsse. Als Vorzugsvariante werde jedoch die Variante 3 B gewählt, da diese den vergleichsweise geringsten Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche hervorriefe. Weiterhin sollten keine Landwirtschaftsflächen für Ausgleichs-, Ersatz- oder Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Orla Zechstein GmbH äußert sich zum Verfahren mit dem Hinweis, dass unabhängig von der gewählten Variante der Ortsumfahrung der Eingriff in das Bewilligungsfeld Schlettwein (Gips- und Anhydritabbau) so gering wie möglich gehalten werden müsse.

Der Anschluss des Unternehmens an die neue B 281 sei für den Rohstofftransport so zu wählen, dass eine möglichst geringe Entfernung zum Bewilligungsfeld eine wirtschaftlich vertretbare Lösung ermöglicht. Sinnvoll erscheine aus Sicht des Unternehmens die Nutzung des Knotenpunktes Trannroda (Variante 1 C) oder der Anschluss im Bewilligungsfeld Schlettwein an die Trasse der Varianten 4 B, 6 und 10. Es werde auf den aktuellen Regionalplan Ostthüringen verwiesen, in welchem das Bewilligungsfeld Schlettwein als Vorranggebiet G/A-3 für die Gewinnung von Rohstoffen festgelegt sei.

Seitens der maxit Baustoffwerke GmbH werden Bedenken gegen die Streckenverläufe des Vorhabens geäußert, die über das genehmigte Abbaufeld des Unternehmens verlaufen.

Daraus resultiere eine Verringerung der Lagerstätte, was zu Einbußen im Vorratsvolumen des untertägig abgebauten Anhydrits führen würde.

Speziell werde hier ein Konflikt mit der Variante 3 B in ihrem westlichen Teilabschnitt gesehen. Es werde dringend um die Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens bei der endgültigen Trassenführung gebeten.